



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Policey-Ordnung Dess Hochwürdigsten Fürsten und Herrn "Herrn Dietherich Adolffen, Bischoffen zu Paderborn ...**

**Theodor Adolph <Paderborn, Bischof>**

**Paderborn, 1655**

XXXIII. Von Bettlern/Müssiggängern und unnützem Gesinde.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8093**

## X X X I I I.

Von Bettlern / Müßiggängern vnd  
unnützem Gesinde.

**D**as Betteln soll keinem / als welche Alters vnd  
Leibkräften halber ihre Nahrung zu erwerben  
nicht vermögen / auch armen Studenten vnd  
Handwerck-Jungen / welche bey ihrer Lehr den Unterhalt  
noch nicht gewinnen können / vnd dessen von ihrer Obrigkeit  
glaubwürdigen Schein haben / zugelassen seyn / bey Straff  
der Gefängniß / vnd sollen Unsere Bögte / Richter vnd  
Frohnen / auch Bürgermeistere vnd Rath in den Städten /  
wie dann Gerichts-Herren vnd Junckeren / fleißige Auff-  
sicht darauff haben lassen / bey willkührlicher Straff.

Für die obige zu der Almosen zugelassene aber können  
in den Städten auch sichere verordnet werden / welche täg-  
lich die Almosen nach anordnung des Magistrats zusam-  
men tragen vnd auftheilen / auff die aufgefessene herum-  
streichende Bettler vnd Müßiggänger soll durch die Bögte  
/ Richter / Frohnen / Gerichts-Herren vnd Junckere  
durch die ihrige / auch Bürgermeistere vnd Rath / fleißige  
Aufsicht gegeben werden / vnd sollen dieselbe ohne befundene  
nothwendigkeit nicht geduldet / sondern aufgeschafft vnd  
verwiesen werden.

Welche Eleren derowegen Kinder haben / so sie nicht  
ernehren / auch zur Schuel vnd Handwerckslchr nicht hal-  
ten / sonst aber sich darzu wol schicken / oder guten Leuten  
dienen können / sollen sie von sich abthuen / vnd des bettelns  
nicht

nicht gewöhnen / gestalt dann jährlich eine Verzeichnüß  
solcher Kinder vorgenommen / vnd Uns von Unseren Bes  
ampten / Vögten / Richtern / Frohnen vnd Bürgermeistern  
in den Städten / mit anzeigung ders Alters / vnd worzu sie  
am fählichsten zu appliciren / angezeigt / wie auch durch die  
Beambten bey den Gerichts Herren vnd Juncckern erkün  
dige / vnd Uns vnterthänigst vorgebracht werden soll / bey  
vermeidung jesterührter Straff / so es vnterlassen würde.

Den jenigen ledigen Personen auch / so sich vermieden  
vnd mit ihrem Handdienst ihre Kost erwerben können / vnd  
keineigen Gut haben / worauff sie sich mögen setzen / es seyen  
Manns oder Weibs Personen / sollen auff ihr eigen Hand  
auffer eines anderen Dienst sich zu setzen nicht zugelassen  
seyn / noch einige Herberg oder Wohnung denselben darzu  
gestattet werden / bey Straff von Sechs Markken / womit  
so wohl der Herberger als die Beherbergte Unserem Fisco  
verfallen seyn soll / worauff dann fleissige Auffsicht Unse  
ren Vögten / Richtern / Frohnen vnd Bürgermeistern /  
wie auch allen vnd jeden Gerichts Herren vnd Juncckern  
gleichfals hiemit ernstlich anbefohlen wird.

Vnd weiln dann auch sonsten einige Verheyrathete  
in anderer Speycher / Backhäuser vnd Wohnungen sich  
mit inlegen / vnd alda ohne Abtracht einiges Gemeinen Bes  
schwerns sich auffhalten ; So soll eines jeden Orts Obrig  
keit solches ändern / vnd die jenigen / welche der Gemeinen  
Weide vnd Nutzbarkeiten genieessen / auch mit zu den  
gemeinen Lasten ziehen.